

**Gebührensatzung
zur Satzung über die
Unterbringung von Obdachlosen
(Obdachlosensatzung)
der Gemeinde Trebur**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 14.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundlage der Gebührenerhebung**

Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Gemeinde Trebur vom [Datum].

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die jeweils eingewiesene Person der Unterkunft. Die Gebühr wird pro Kalendermonat und Person erhoben. Eine getrennte Festsetzung für Familien oder Haushalte erfolgt nicht; stattdessen gelten die Staffelungen gemäß § 3. Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Sie erlischt mit dem Tag
 - a. der Räumung der Unterkunft oder
 - b. der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses,wobei das spätere Ereignis maßgeblich ist.

2. Die Gebühren werden zu dem Tag, an dem der Einzug in die Unterkunft erfolgt, und danach jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt. Ergibt sich hieraus eine Überzahlung, so erfolgt eine Erstattung an den/die Gebührenschuldner/in.
3. Die Nutzungsgebühr wird mit dem Bescheid über die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft festgesetzt.
4. Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4

Gebührentatbestand und Höhe

1. Die Gebühr orientiert sich an den im Kreis Groß-Gerau jeweils geltenden Richtwerten für die Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II/SGB XII. Die Gemeinde setzt die Gebühr pro Person so fest, dass die Gesamterlöse die tatsächlichen Kosten der Unterkunft decken, ohne die jeweils geltenden Höchstbeträge zu überschreiten.
2. Ermäßigung für Kinder:
 - a. Für Kinder gelten folgende monatliche Gebühren:
 - i. Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebühr befreit.
 - ii. Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren zahlen 50 % der für Erwachsene geltenden Gebühr.
 - b. Maßgeblich ist das Lebensalter zu Beginn des jeweiligen Abrechnungsmonats.
 - c. Änderungen der Haushaltszusammensetzung sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenanpassung erfolgt zum nächsten Monatsersten.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

- a. Die Gebühr wird monatlich im Voraus fällig und ist grundsätzlich zum 1. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bei Ein- oder Auszug im Laufe eines Monats wird die Gebühr anteilig nach Kalendertagen berechnet.
- b. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Rechnungssteller angegebene Konto.
- c. Die eingewiesene Person soll der Gemeinde Trebur eine Einzugsermächtigung erteilen, damit die Gebühren automatisch eingezogen werden können. Die Gemeinde kann bei Vorliegen einer solchen Einzugsermächtigung die Gebühr per Lastschrift einziehen.
- d. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen sowie Mahngebühren erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den 19.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

